

Gemeinde Böllen

Niederschrift Nr. 3/2019

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Böllen

am 23.05.2019 (Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 20:30 Uhr)

in Böllen, Rathaus in Böllen

Vorsitzender: Bürgermeister Bruno Kiefer

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder	7
Normalzahl der Mitglieder	9

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Thomas Broghammer

Gemeinderat Arnold Frank

Gemeinderat Werner Frank

Gemeinderat Roland Kämmerle

Gemeinderat Bernhard Karle

Gemeinderat Robert Keller

Gemeinderätin Veronika Springhart

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderat Werner Berger, krankheitsbedingt

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Bürgermeister Bruno Kiefer, Schriftführer

Zuhörer: 1

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 13.05.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 14.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger
- TOP 2: Forstneuorganisation zum 01.01.2020 - Betreuung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Böllen,
Abschluss eines Vertrags für die Betreuung des Gemeindewaldes mit dem Landkreis Lörrach, untere Forstbehörde (UFB)
- TOP 3: Verschiedenes

Bürgermeister Kiefer begrüßt die Anwesenden.

TOP 1: Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der TOP entfällt.

TOP 2: Forstneuorganisation zum 01.01.2020 - Betreuung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Böllen, Abschluss eines Vertrags für die Betreuung des Gemeindewaldes mit dem Landkreis Lörrach, untere Forstbehörde (UFB)

Sachverhalt:

Ausgelöst durch die kartellrechtlichen Auseinandersetzungen zur Rundholzvermarktung und der daraus resultierenden Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist eine umfangreiche Forstneuorganisation auf Ebene der unteren Forstbehörden (UFB) umzusetzen. Die Forstbehörden verstoßen gegen das Wettbewerbs- und Beihilferecht, wenn sie

- Holz aus dem Staatswald gemeinsam mit Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald verkaufen. Körperschaftswald ist Wald, der im Eigentum von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ wie Gemeinden steht.
- Forstdienstleistungen für Körperschafts- und Privatwald nicht zu kostendeckenden Preisen anbieten.

Ziel der Neuorganisation ist deshalb die Trennung des forstwirtschaftlichen Revierdienstes zwischen Staatswald und Körperschaftswald. Auch der Holzverkauf ist eigenständig zu organisieren. Deshalb wird der Staatswald aus den unteren Forstbehörden herausgelöst und zukünftig als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR Forst BW) geführt. Für die hoheitlichen Aufgaben bleiben weiterhin die Landratsämter als untere staatliche Behörde (UFB) zuständig. Für die Kommunen stehen zukünftig grundsätzlich drei Betreuungsmöglichkeiten für die Organisation des forstlichen Revierdienstes in ihren Körperschaftswäldern zur Auswahl:

1. Die Kommunen können weiterhin den forstlichen Revierdienst des Landratsamtes über die untere Forstbehörde in Anspruch nehmen. Dies führt zu einem weitgehenden Erhalt des Einheitsforstamtes mit Beratung und Betreuung im Körperschafts-

und Privatwald sowie einer hoheitlichen Zuständigkeit aus einer Hand (Kooperationsmodell). Lediglich der Staatswald wird als separater Betrieb aus dem Einheitsforstamt herausgelöst und der Holzverkauf wird wie bisher eigenständig über die „Forstbetriebsgemeinschaft Holzverkauf“ organisiert. Für den Revierdienst der UFB sind dem Landkreis Lörrach die **Gestehungskosten abzüglich eines Gemeinwohlausgleichs** zu erstatten. Die Ermittlung der zu zahlenden Entgelte wird an späterer Stelle erläutert.

2. Die Kommunen können den forstlichen Revierdienst selbst oder auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit organisieren. Dafür müssen die Kommunen eigenes Personal beschäftigen, das die sachkundige Bewirtschaftung des Waldes nach § 21 Landeswaldgesetz sicherstellt. Danach soll zum Leiter eines Forstreviers in der Regel nur bestellt werden, wer die für den gehobenen Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist. Für den Körperschaftswald gilt nach § 46 LWaldG eine besondere Allgemeinwohlverpflichtung. Für diese besonderen gesetzlichen Auflagen gewährt das Land den Kommunen einen Gemeinwohlausgleich von 10 €/ha Betriebsfläche.
3. Die Kommunen können einzeln oder als Zusammenschluss ein Körperschaftliches Forstamt (KöFA) einrichten. In diesem Fall müssen die entsprechenden Vorgaben (z.B. Ausstattung mit Beamten des höheren Dienstes) eingehalten werden. Die forsttechnische Betriebsleitung und alle hoheitlichen Tätigkeiten liegen dann beim KöFA in eigener Verantwortung der Kommunen. Auch hier erhalten die Kommunen den Gemeinwohlausgleich von 10 €/ha Betriebsfläche. Ab einer Größe von 7.500 ha würde der Betrag je ha Betriebsfläche sogar ansteigen.

Wie soll die Forstreform im Landkreis Lörrach umgesetzt werden?

- Für den Staatswald ist ein Forstbezirk „Schwarzwald Südwest“ mit voraussichtlichem Sitz in Schopfheim geplant.
- Für den Wald der Kommunen wird ein ganzheitliches Betreuungsmodell für den Landkreis durch das Landratsamt angestrebt, das auch den Privatwald berücksichtigt (Ergebnis der AG Forstorganisation Landkreis Lörrach).
- Für den Holzverkauf soll eine Dachorganisation für die drei im Landkreis Lörrach bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften gebildet werden.

Berechnung der Gestehungskosten / Entgelte für den forstlichen Revierdienst

Bisher wird für die forstlichen Revierdienst durch die UFB des Landratsamts Lörrach im Körperschaftswald der Gemeinde Böllen ein **nicht** kostendeckender Forstverwaltungskostenbeitrag erhoben. Dieser wird in § 1 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz **landeseinheitlich** auf 6,45 € je Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde, bezogen auf den jährlichen Hiebssatz der Forsteinrichtung, mindestens jedoch 25 Euro, festgesetzt.

Ab dem 01.01.2020 sind die Gestehungskosten für den forstlichen Revierdienst der UFB auf Ebene der Landkreise zu ermitteln. Diese werden, unter der Voraussetzung, dass der bishe-

rige Personaleinsatz für die Betreuung des Körperschaftswaldes beibehalten wird, vom Ministerium Ländlicher Raum (MLR) auf rund 1,25 Mio. €/Jahr veranschlagt. Dieser Betrag ist auf die Kommunen umzulegen, die den forstlichen Revierdienst der UFB in Anspruch nehmen. Dazu wurde ein Umlagemodell entwickelt. Dieses sieht nach intensiven Verhandlungen der GVV-Verwaltung mit dem Landkreis Lörrach folgende Entgelt-Komponenten vor:

- Kombination aus Betriebsfläche und Hiebssatz
 - Das Umlagemodell des Landkreises enthält eine starke Flächenkomponente, da zahlreiche Betriebstätigkeiten (Kultur- und Pflegearbeiten, ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Öffentlichkeitsarbeit, Besucherlenkung) nicht an den Holzeinschlag gekoppelt sind.
 - Der Anteil, der nicht an die Holzernte gebundenen Tätigkeiten nimmt tendenziell zu.
 - Die aktuelle Organisation der Forstreviere im Landkreis orientiert sich an der Betreuungsfläche.
 - Die Flächenkomponente erfolgt gestaffelt. Mit zunehmender Betriebsgröße ist eine Aufwandsdegression festzustellen, die im Umlagemodell des Landkreises berücksichtigt ist.
 - Bannwald/Kernzonen des Biosphärengebiets werden mit einem reduzierten Flächensatz von 15,00 €/ha berücksichtigt.
 - Der Hiebssatz wird lediglich mit 3,00 € je Erntefestmeter (bisher 6,45 €) berücksichtigt.

Das Umlagemodell des Landkreises wird in der nachfolgenden Tabelle komprimiert dargestellt:

UMLAGESCHLÜSSEL			
Forstliche Betriebsfläche	bis 250 ha	55,00	€/ ha
	251 - 1.000 ha	45,00	€/ ha
	1.000 - 2.000 ha	35,00	€/ ha
	über 2.000 ha	30,00	€/ ha
Kernzonen		15,00	€/ ha
Einschlag		3,00	€/ fm

Nach diesem Umlagemodell belaufen sich die von den **Gemeinden des Landkreises** zu zahlenden Entgelte für den forstlichen Revierdienst auf durchschnittlich 54 €/ha Betriebsfläche.

In intensiven Verhandlungen des Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn mit dem Landkreis Lörrach konnte erreicht werden, dass die **Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands** Schönau im Schwarzwald als **ein Betrieb** berücksichtigt werden. Somit werden alle

GVV-Gemeinden mit dem einheitlichen Flächen-Entgelt von 30,00 €/ha (über 2.000 ha) abgerechnet. Gegenüber der einzelbetrieblichen Abrechnung konnten so jährliche „Einsparungen“ von rund 52.000 € erzielt werden.

Des Weiteren konnte eine Reduktion der Bannwald/Kernzonenflächen auf 15,00 €/ha erreicht werden. Dies entspricht einer weiteren „Einsparung“ von 3.906 €.

Kostenbeitrag neu bei Kalkulation mit Fläche / Hiebssatz des GVV als Gesamtbetrieb

	Betr. Nr.	Forstliche Betriebsfl.	Fläche Kernzonen	Hiebssatz*		Kostenbeitrag 2018	Kostenbeitrag ab 2020	Differenz 2020-2018	Gesamtentgelt
		ha	ha	Fm	Fm/ha	EUR	EUR	EUR	EUR/ha
		Schönau	14	1.129,9	183,4	6.750	6,0	35.073	51.396
Aitern	19	183,3		1.055	5,8	4.866	8.664	3.798	47,27
Böllen	22	281,2	17,8	1.600	5,7	10.303	12.969	2.666	46,12
Fröhnd	28	632,0		3.900	6,2	22.823	30.660	7.837	48,51
Schönenberg	42	362,9	10,3	2.450	6,8	11.624	18.083	6.459	49,83
Tunau	46	208,6	1,9	780	3,7	5.043	8.570	3.527	41,08
Utzenfeld	47	450,2	30,5	2.400	5,3	11.893	20.249	8.356	44,98
Wembach	48	69,8		438	6,3	2.516	3.408	892	48,83
Wieden	49	626,0	16,5	3.470	5,5	23.183	28.943	5.760	46,23
		3.943,9	260,4	22.843	5,8	127.324	182.942	55.618	46,61

* Hiebssatz nach Forsteinrichtung, bedarf noch der Beschlussfassung (geplante Hiebssätze)

Aus der Berechnung der UFB ist zu entnehmen, dass die Entgelte der Gemeinde Böllen und der übrigen GVV Gemeinden deutlich unter den durchschnittlichen Entgelten des Landkreises Lörrach von 54,00 €/ha liegen.

Alternativen

Die Ausübung des forstlichen Revierdienstes durch die Kommunen (Eigenbeförsterung) ist grundsätzlich möglich. Von der Verwaltung wurde eine Organisation im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit auf Verbandsebene intensiv geprüft. Hierfür ist Personal mit der nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) geforderten Sachkunde (gehobener technischer Forstdienst) einzustellen. Die Personalkosten eines Revierleiters in A11 liegen bei rund 82.600 € im Jahr. Bei einer Betriebsfläche von 1.300 ha könnte sich „*theoretisch*“ eine Eigenbeförsterung rechnen. Da aber alle Forstbetriebe der Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau unterhalb dieser Richtgröße liegen, könnte eine Eigenbeförsterung nur auf Ebene des Verbandes funktionieren. Dabei ist aber folgendes zu beachten:

- In der Modellrechnung des Landratsamtes zur Eigenbeförsterung fehlen sowohl die erforderlichen Sachkosten als auch die zukünftigen Pensionslasten. Bei Beamten fallen während der Pension Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband an. Da der Gemeindeverwaltungsverband fast keine aktiven Beamten mehr beschäftigt, würden sich diese Umlagen überproportional auswirken.

- Bei einer „Verbandslösung“ würden weniger Revierleiter (2,5 Stellen statt bisher rd. 3,5 Stellen) zum Einsatz kommen. Das hätte gravierende Auswirkungen auf Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.
- Für den Privatwald, der bisher im Verbund mit dem Körperschaftswald betreut wurde, wäre weiterhin das Landratsamt als UFB zuständig. Dies würde den Einsatz von Revierförstern mit unterschiedlichen Zuständigkeiten auf derselben Gemarkung bedeuten (Gemeindeförster für den Körperschaftswald und Kreisförster für den Privatwald). Eine weitere Trennung des forstlichen Revierdienstes in Körperschaftswald und Privatwald hätte außerdem nachteilige Auswirkungen auf die Holzbereitstellung und den gemeinsamen Holzverkauf. Statt Marktmacht zu erzeugen, würde die Struktur noch kleinteiliger. Das wäre kommunalpolitisch sicher schwer vermittelbar.

Beurteilung der Verwaltung

Mit Schreiben vom 15.04.2019 wurde dem **Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald** vom Landratsamt Lörrach – UFB ein Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald vorgelegt. Danach übernimmt die UFB folgende Dienstleistungen für alle Forstbetriebe im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald:

- Forstlicher Revierdienst in allen GVV-Verbandsgemeinden
- Abschluss von Lieferungs-/Leistungsverträgen sowie von Werkverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne (Wirtschaftsverwaltung)

Das Vertragsangebot richtet sich an den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald. Da der GVV Schönau vertraglich als ein Forstbetrieb behandelt wird, ist es möglich, den niedrigsten Flächensatz des Umlageschlüssels zu verwenden. Sollte eine Verbandsgemeinde mit einer einheitlichen Vertragsgestaltung über den GVV Schönau nicht einverstanden sein, so kann für diese auch nicht der niedrigste Flächensatz des Umlageschlüssels angewendet werden. In diesem Fall würde der für die betreffende Gemeinde maßgebliche Umlageschlüssel zur Anwendung kommen. Je nach forstlicher Betriebsfläche könnte sich dadurch der Kostenbeitrag dieser Gemeinde nahezu verdoppeln.

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 mit einer Laufzeit von drei Jahren in Kraft. Danach ist eine Verlängerung um jeweils weitere drei Jahre möglich. In § 5 der Nebenbestimmungen ist eine Evaluation bis spätestens 31.12.2022 vorgesehen.

Durch die vorgesehene Evaluation des Betreuungs- und Umlagemodells können insbesondere die Revierzuschnitte und Reviergrößen innerhalb des Landkreises auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Hier werden seitens der Kommunen Einsparpotentiale gesehen. Deshalb wird der Vertrag zunächst mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen, ohne dass sich dieser stillschweigend bzw. automatisch verlängert. Für eine Vertragsverlängerung über die zunächst vereinbarte Laufzeit von drei Jahren ist zwingend das gegenseitige Einvernehmen zwischen den Landkreis und der Kommune erforderlich.

Der Vergleich zwischen den bisherigen und den zukünftigen Kosten für den **forstlichen Revierdienst** sieht wie folgt aus:

Kosten ab dem Jahr 2020:

Gemeinde	Wirtschaftswald (WW)	Bannwald/Kernzone (BW)	Fläche	Flächenentgelt / WW ha	Flächenentgelt / BW ha	Summe Flächenentgelt	Hiebssatz ab 2019 / Fm	€/ Fm	Summe Hiebssatz	Gesamtsumme
Böllen	263,4 ha	17,8 ha	281,2 ha	30,00 €	15,00 €	8.169,00 €	1.600,0	3,00 €	4.800,00 €	12.969,00 €

Dazu kommen noch Kosten für die Wirtschaftsverwaltung von 259,38 € im Jahr (2% des Betrages für den forstlichen Revierdienst).

Kosten für das Jahr 2018:

Gemeinde	Fläche	Hiebssatz / Fm	€/ Fm	Summe Hiebssatz
Böllen	274,0 ha	1.597,40	6,45 €	10.303,23 €

Die Kosten für die Wirtschaftsverwaltung beliefen sich bisher auf pauschal 42,02 € im Jahr.

Somit ergibt sich für den **forstlichen Revierdienst** eine Steigerung der Kosten von 2.665,77 € pro Jahr. Das entspricht einer Steigerung von 25,87 %. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bisher nur pauschale Kostenbeiträge zu bezahlen waren, die vom Land sehr stark bezuschusst wurden. Zukünftig sind von den Kommunen die Gestehungskosten zu tragen. Eine Subventionierung des forstlichen Revierdienstes durch das Land ist nicht mehr zulässig.

Zusätzlich zu der Abrechnung nach Gestehungskosten steigt ab 2019 der Hiebssatz der Gemeinde Böllen geringfügig von 1.597,4 Fm auf 1.600 Fm. Außerdem nimmt die forstliche Betriebsfläche um 7,2 ha zu. Dies muss bei der Betrachtung der „Kostensteigerung“ berücksichtigt werden.

Auch wenn die Kosten für den forstlichen Revierdienst ab dem Jahr 2020 deutlich steigen, empfiehlt die Verwaltung den beigefügten Vertrag aus folgenden Gründen mit den Landkreis Lörrach für die Dauer von drei Jahren abzuschließen:

- Die Lösung „Eigenbeförsterung“ wäre aufgrund der Betriebsgrößen nur auf Verbandsebene möglich. Bis zum 01.01.2020 wären eigene Strukturen aufzubauen und eigenes Personal einzustellen. Dies erscheint aus Sicht der Verwaltung mehr als „sportlich“.
- Die Lösung „Eigenbeförsterung“ erscheint zwar bei oberflächlicher Betrachtung „kurzfristig günstiger“, birgt aber mit nicht bezifferbaren Sachkosten und vor allem dem Aufbau von Pensionslasten deutlich größere Risiken.
- Bei einer Übertragung des forstlichen Revierdienstes auf die UFB ist eine umfassende Vertretungsmöglichkeit möglich.
- Durch die Inanspruchnahme des forstlichen Revierdienstes der UFB kann die einheitliche Betreuung des Körperschaftswalds und des Privatwalds weiterhin gewährleistet werden.

Wichtig ist die vom Landkreis versprochene Evaluation um Einsparpotentiale in der Organisation auszuschöpfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2019 ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Ab dem Jahr 2020 sind die Mehrkosten für den forstlichen Revierdienst von 2.665,77 € und für die Wirtschaftsverwaltung von 259,38 € im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, den vom Landratsamt Lörrach vorgelegten Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald abzuschließen. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Böllen. Sowohl der forstliche Revierdienst als auch der Abschluss von Lieferungs- / Leistungsverträgen sowie Werksverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne werden ab dem 01.01.2020 von der UFB übernommen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst drei Jahre.

Der auf die Gemeinde Böllen entfallende Anteil wird entsprechend der forstlichen Betriebsfläche und dem Einschlag ermittelt und mit dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald abgerechnet.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Kiefer trägt dem Gremium die Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, den vom Landratsamt Lörrach vorgelegten Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald abzuschließen. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Böllen. Sowohl der forstliche Revierdienst als auch der Abschluss von Lieferungs- / Leistungsverträgen sowie Werksverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne werden ab dem 01.01.2020 von der UFB übernommen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst drei Jahre.

Der auf die Gemeinde Böllen entfallende Anteil wird entsprechend der forstlichen Betriebsfläche und dem Einschlag ermittelt und mit dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald abgerechnet.

TOP 3:**Verschiedenes****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der TOP entfällt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: